

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über Anbringungsort, Abmessung und Ausgestaltung von Werbeanlagen, über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen Teil der Ortslage in Köln – Altstadt /Nord bezüglich der Kölner Ringstraßen mit ihren Plätzen und Seitenstraßen

hier: Ebertplatz

Arbeitstitel: Werbesatzung B.1 der Kölner Ringstraßen - Ebertplatz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	18.08.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.08.2022
Stadtentwicklungsausschuss	01.09.2022
Rat	08.09.2022

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Satzung über Anbringungsort, Abmessung und Ausgestaltung von Werbeanlagen, über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen Teil der Ortslage in Köln – Altstadt /Nord bezüglich des Ebertplatzes als Teil der Kölner Ringstraßen mit ihren Plätzen und Seitenstraßen, auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2021 (GV. NRW, S. 1086) als Satzung.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die weiteren Teilabschnitte mit der Typologie 2a – Stadt-
platz ohne Denkmal als Teilsatzungen der Kölner Ringstraßen zu erarbeiten.

Begründung

Die Stadt Köln hatte in 1995 eine Werbesatzung für den Bereich der Ringstraßen insgesamt aufgestellt. Diese wurde beklagt und vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 03.08.2010 - 2 K 4112/09 - und vom 27.11.2012 – 2 K 4268/11-inzident für unwirksam erklärt. Der Sachverhalt bedarf daher der Neuregelung.

Die Kammer ist der Ansicht, dass mit dem Geltungsbereich über unterschiedliche Typologien der Ringstraße hinweg, sowie eine - nach der alten Bauordnung NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000) erforderliche - Differenzierung zwischen dem Erhaltungsgedanken eines historischen Straßenzugs und einer baugestalterischen Absicht nicht stattgefunden hat und unterschieden wurde. Die Verwaltung hat in Folge das ursprüngliche Konzept weiter entwickelt. Auf dieser Grundlage sollen die gewünschten städtebaulichen, gestalterischen Ziele weiter verfolgt werden. Das derzeit relativ homogen wirkende städtebauliche Ensemble aus den 60-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bildet eine Einheit ohne wesentliche beeinträchtigende Werbung. Dieser Bestand soll bewahrt und weiter verbessert werden.

Vorgelegt wird hier die Satzung für den Bereich Ebertplatz. Ziel ist es, einen geordneten Zustand der öffentlich wirksamen Werbeanlagen und deren Prägung bzw. Auswirkung auf den öffentlichen Stadtraum zu ermöglichen. Dabei sollen die Werbemöglichkeiten der Privaten mit dem öffentlichen Interesse für ein positives klar strukturiertes Stadtbild in Einklang gebracht werden. Durch den Werbennutzungsvertrag der Stadtwerke Köln ist die Art und der Umfang von Werbung im öffentlichen Stadtraum bereits reglementiert, so dass dieser auch in den Satzungen berücksichtigt wird. Mit den Satzungen wird neben dem öffentlichen Eigentum auch das Recht auf Werbung auch in privatem Eigentum geregelt.

Der städtebauliche Masterplan hat die Kölner Ringstraßen als besonderen Interventionsraum herausgearbeitet. Grundlage für die Überarbeitung der Satzung ist die Systematik und planerischen Aussagen der Leitlinien Kölner Ringstraßen aus dem Jahr 2012 als Ergebnis der interdisziplinären Planungswerkstatt des städtebaulichen Masterplans (vgl. Vorlage [5222/2012](#), Beschluss Stadtentwicklungsausschuss vom 21.06.2012). Die dort analysierten drei charakteristischen Grundtypen der Ringbereiche - bestehend aus den Typen 1 - Boulevard, 2 - Stadtplatz, und 3 - Grünanlage (siehe Anlage 4) - werden auch auf die Satzungen angewendet. Der Typus des Stadtplatzes wird hierbei weiter unterteilt in den Typ 2a und Typ 2b, Stadtplatz ohne und mit Denkmal, da aufgrund eines vorhandenen Denkmals ein erhöhter Schutzbedarf vorliegt. Der Ebertplatz unterliegt der Typologie 2 - Stadtplatz ohne Denkmal. Anhand von vier grundlegenden Mustersatzungen soll das Grundgerüst entwickelt und die Ergebnisse auf die weiteren Abschnitte der Ringstraßenbereiche ortsspezifisch weiter angewandt werden. Der aus den Gerichtsurteilen beanstandete Ortsbezug wird in den Teilsatzungen dargestellt und auf seine Identitäten ausformuliert. Zur Erläuterung werden die Geltungsbereiche der geplanten Einzelsatzungen in Anlage II. der Satzung dargestellt. So sind die angewendeten Teilbereiche klar differenziert. Die Regulierungen sind in der Satzung für den Ort bemessen und formuliert.

Die Regelungsinhalte der Satzung werden im Wettbewerbsverfahren zum Ebertplatz – soweit betroffen – Berücksichtigung finden.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Befangenheitsplan B1 Ebertplatz |
| Anlage 2 | Werbesatzung B1 der Kölner Ringstraßen – Ebertplatz |
| Anlage 3 | Illustration der Satzung |

Zum weiteren Verständnis der Satzung sind folgende informellen Anlagen beigelegt:

- | | |
|----------|----------------------------------|
| Anlage 4 | Übersichtsplan der Typologien |
| Anlage 5 | Fotodokumentation vom 20.01.2021 |

Hinweis:

Anlage 3 dient zur Veranschaulichung der Inhalte der Satzung